

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2026 – Nr. 6

Ausgegeben: Dresden, 27. März 2026

F 6704

### INHALT

#### A. BEKANNTMACHUNGEN

##### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die sächsischen  
Diakonissenhäuser  
am Karfreitag (3. April 2026)

A 50

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchenmusik  
am Sonntag Misericordias Domini (19. April 2026)

A 50

Abkündigung  
der Landeskollekte für Kirchenmusik am Sonntag  
Kantate (3. Mai 2026)

A 50

##### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 51

2. Kirchenmusikstelle

A 53

4. Gemeindepädagogische Stelle

A 53

6. Mitarbeit in der Verwaltung im Bereich Registratur  
beim Grundstücksamt

A 54

#### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

„So sind wir nun Botschafter an Christi statt.“ (2. Kor 5,20) –  
Das Gelöbnis der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher  
in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in biblisch-  
theologischen Bezügen von KR Lüder Laskowski, Dresden B 9

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### III. Mitteilungen

#### **Abkündigung der Landeskollekte für die sächsischen Diakonissenhäuser am Karfreitag (3. April 2026)**

Reg.-Nr. 401320 – 20 (4) 264

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2025/2026 (ABl. 2025 S. A 124) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Wir bitten heute um Ihr Dankopfer für die Diakonissenhäuser in der sächsischen Landeskirche. Am Karfreitag betrachten wir Gottes Dienst an uns Menschen; das bewegt zum Dienst an den Mitmenschen: aus Dank, aus Anteilnahme, aus dem Wunsch heraus, dass erfahrbare Fürsorge durch Menschen den Weg ebnet zum Glauben an Gottes Fürsorge.

Seit 170 Jahren stehen die Diakonissenhäuser in diesem Dienst – Diakonissen, Diakonische Schwestern und Brüder, Mitarbeitende in der diakonischen Dienstgemeinschaft, Auszubildende in

verschiedenen Berufen der Diakonie. In unserer Landeskirche sind es die vier Diakonissenhäuser Aue, Borsdorf, Dresden, Leipzig.

Arbeitsgebiet der Diakonissenhäuser sind v. a. Einrichtungen für alte und behinderte Menschen, Krankenhäuser, Hospiz und die Fort- und Weiterbildung. Der Dienst der Diakonissen heute und die Tradition der Diakonissen-Schwesternschaften macht die Arbeit in diesen Einrichtungen zu einer lebendigen kirchlichen Arbeit. Mit der Kollekte unterstützen wir, dass die soziale Arbeit der Kirche im Geist der Diakonie geprägt wird.

Die Diakonissenhäuser danken herzlich für Ihr Opfer.

#### **Abkündigung der Landeskollekte für Kirchenmusik am Sonntag Misericordias Domini (19. April 2026)**

Reg.-Nr. 401320-19(3)193

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2025/2026 (ABl. 2025 S. A 124) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Posaunenchöre künden kraftvoll und facettenreich vom Glauben und sind für die Menschen da. Sie bilden eine starke generationsübergreifende Zelle des Gemeindelebens und musizieren zur Ehre Gottes und zur Freude der Zuhörer. Sie blasen in den Kirchen und außerhalb. Sie sind missionarisch und diakonisch unterwegs, und zunehmend wirken sie auch als Kulturträger in den Kommunen.

Posaunenchöre bewegen viele Menschen zum aktiven Musizieren, und es ist nie zu spät, ein Blechblasinstrument zu erlernen. In Posaunenchören gibt es Jungbläser mit 6 und mit 66 Jahren, wobei die Zahl der Jungbläser im Erwachsenenalter beständig steigt.

Lust, ein Blechblasinstrument zu lernen und Teil dieser hoffnungsfrohen Bläsergemeinschaft zu werden? Wenn es vor Ort keinen Posaunenchor gibt, findet sich in der Nähe sicher ein Bläserchor, dem Nachwuchs willkommen ist!

Zur Unterstützung der Bläserarbeit in unserer Landeskirche bitten wir um die Kollekte zum Hirtensonntag 2026.

#### **Abkündigung der Landeskollekte für Kirchenmusik am Sonntag Kantate (3. Mai 2026)**

Reg.-Nr. 401320-16(4)204

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2025/2026 (ABl. 2025 S. A 124) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Der Sonntag Kantate steht unter dem Wochenspruch: „Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder.“. Das ist ein fröhlicher Aufruf an uns alle, singende Gemeinde zu sein. Damit geben wir dem Lob Gottes Stimme, öffnen Räume für Glauben und Gemeinschaft und machen die befreiende Botschaft des Evangeliums hör- und erlebbar.

Deshalb bildet die Landeskirche Menschen für das kirchenmusikalische Haupt-, Neben-, und Ehrenamt aus, die in der Lage sind, alte Lieder neu zu singen und neue Lieder bekannt werden zu lassen.

Mit der heutigen Kollekte unterstützen Sie kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildungen, damit das „neue Lied“ auch in Zukunft in reicher Vielfalt in unserer Landeskirche erklingen und weitergetragen werden kann.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen auf die folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **1. Mai 2026** einzureichen. Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter <https://www.evlks.de/ds-bewerbung>.

### Für alle Stellenausschreibungen gilt:

Wir möchten Sie gern als Persönlichkeit ansprechen, bemühen uns aber um neutrale Formulierung, um keinen Menschen auszuschließen.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung und freuen uns über Bewerbungen von Personen ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b Pfarrstellenübertragungsgesetz (PfÜG):

#### 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindegeldes Massenei (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Wollen Sie (eine) Kirche für die Zukunft bauen? Dann sind Sie bei uns richtig. Wer sind wir?

Zum Kirchgemeindegeld gehören:

- 4.242 Gemeindeglieder
- 12 Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit 5 wöchentlichen Gottesdiensten im Bereich des Kirchgemeindegeldes
- 45 angestellte Mitarbeitende im Kirchgemeindegeld.

Zur Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf gehören:

- 1.359 Gemeindeglieder
- 2 Kirchen
- 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf, 2 Friedhöfe, eigene Kindertagesstätte „Agnesheim“ (in selbstständiger Leitung).

Angaben zur Pfarrstelle und zum Wohnort:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Seelsorgebereich: Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstsitz in Großröhrsdorf
- Dienstwohnung im Pfarrhaus (148,5 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern, 2 Bädern, Küche, Veranda, Dachboden und Kellerraum. Für die Waschmaschine steht ein separater Waschküchenraum im Keller zur Verfügung.
- ein wunderschöner, an das Pfarrhaus angrenzender Garten ohne Einblick von außen
- eine Garage, bei Bedarf ein weiterer Stellplatz in einem Carport
- Dienstzimmer außerhalb der Wohnung, im Pfarrhaus.

Wir wünschen uns eine Person für den Pfarrdienst, die sich gern teamorientiert in die Gemeinde und unseren Gemeindegeld einbringt und eine der Seelsorge zugewandte sowie präzise Ansprechperson ist.

Unsere traditionell geprägte Gemeinde hat ihr kirchliches Leben in den letzten Jahren für neue Formen des Zusammenlebens geöffnet. So stehen neben liturgischen Gottesdiensten auch moderne Gottesdienstformen sowie Familiengottesdienste im Zentrum unserer Gemeindearbeit. Wir sind aufgeschlossen für neue Ideen und Impulse, die ein Zusammenwachsen innerhalb des Kirchgemeindegeldes und unserer Ortsteile weiterhin fördern.

In unserer aktiven und lebendigen Gemeinde mit vielen jungen Familien sind wir mit einem reichen kirchgemeindegeldlichen Leben, bestehend aus vielen Kreisen und Gruppen, gesegnet. In diesem Zusammenhang ist uns die weitere Einbindung unserer Kindertagesstätte „Agnesheim“ in das Gemeindegeld wichtig, denn sie bildet einen wertvollen Pfeiler in unserer Familienarbeit.

Einmalig ist für Sie die Möglichkeit, den Wiederaufbau der im Jahr 2023 abgebrannten Stadtkirche Großröhrsdorf zu begleiten. Der Kirchenvorstand und ein Perspektivteam sowie viele weitere kompetente Ehrenamtliche haben mit großem Engagement die Voraussetzungen für den Bau einer zeitgemäßen Kirche geschaffen. Aktuell befinden wir uns in der Durchführung eines Architekturwettbewerbs, der voraussichtlich im April 2026 seinen Abschluss findet. Für den Kirchgemeindegeld gibt es eine leitende Verwaltungsmitarbeiterin. Neben der Stelle für die Pfarramtsverwaltung in unserer Kirchgemeinde sind Stellenanteile zur Sachbearbeitung im Zusammenhang mit dem Bau der Stadtkirche bereits eingerichtet und besetzt. Zu unserem Team vor Ort gehören weiterhin eine Kantorin, eine Gemeindepädagogin sowie Angestellte im technischen Bereich.

Unsere Region verfügt über eine hervorragende Infrastruktur mit Kindertagesstätten sowie allen Schulformen bei guter Verkehrsanbindung, sowohl nach Dresden (stündliche Zugverbindung/Fahrtzeit 30 Minuten) als auch nach Bautzen (Fahrtzeit 30 Minuten).

Unsere ev. Kindertagesstätte (Großröhrsdorf), ev. Grundschulen (Frankenthal, Großnaundorf und Großberkmannsdorf), eine ev. Gemeinschaftsschule (Radeberg) sowie eine ev. Oberschule (Großnaundorf) befinden sich im Ort bzw. in unmittelbarer Nähe und ergänzen das staatliche Schulangebot im Ort und in der Umgebung.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die Jesus im Herzen trägt und deren lebensnahe Verkündigung ein Teil des Fundaments unserer Kirche und Gemeinde wird. Sie können sich auf Ehrenamtliche, einen Kirchenvorstand und eine Gemeinde freuen, die Sie nach Kräften unterstützen werden.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Popp, Tel. (0 35 91) 39 09 31, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Großmann, Tel. (01 51) 21 61 99 68 und Pfarramtsleiter des Kirchgemeindegeldes im Interim Pfarrer Schwarzenberg, Tel. (0 35 94) 71 32 89.

### 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Christus-Kirchspiels im Vogtland (Kbz. Vogtland)

Zum Kirchspiel gehören:

- 9.122 Gemeindeglieder
- 16 Predigtstätten (bei 7,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten in Auerbach, Lengenfeld, Schnarrtanne und Treuen sowie 14-tägig in Rempesgrün, Beerheide, Rebesgrün, Reumtengrün, Irfersgrün, Waldkirchen, Rothenkirchen, Wernesgrün, Plohn, Röthenbach sowie 1 Pflegeheim, monatlich in Rützengrün und 12 Pflegeheimen, 3x im Monat in Rode-wisch
- 16 Kirchen, 26 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 15 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 81 Mitarbeitende.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (120 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Treuen.

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Personen, die Glaubenserfahrung, Wissen und Begabung in die Gemeindearbeit der Kirchengemeinde Treuen und das Christus-Kirchspiel einbringen möchte. Das Kirchspiel vereint seit Januar 2021 neun Kirchengemeinden im Vogtland mit insgesamt 7,5 Pfarrstellen.

Im gesamten Kirchspiel und ebenso in Treuen gibt es eine ausgeprägte kirchenmusikalische Arbeit für Jung und Alt und ein vielseitiges gemeindepädagogisches Angebot sowie zwei Kindertagesstätten.

Zusammen mit einer Vielzahl von Gemeindekreisen und Veranstaltungen liegt darin die Basis für ein reges Gemeindeleben. Dieses möchten wir pflegen und im Kirchspiel stärker miteinander vernetzen, ohne jedoch den Blick für notwendige Veränderungen und Offenheit nach außen zu verlieren.

Neben den hauptamtlich Mitarbeitenden gibt es einen großen Kreis ehrenamtlich aktiver Gemeindeglieder, die die tägliche Arbeit unterstützen und mittragen. Dem Kirchenvorstand und der Kirchengemeindevertretung liegt die Förderung dieser Ehrenamtsarbeit in Verkündigung und Seelsorge am Herzen. Wir möchten die verschiedenen Gaben, Gruppen und Prägungen im Gemeindeleben zusammenbringen mit dem Gottesdienst als Herzstück.

Gleichzeitig wollen wir unseren christlichen Glauben in unserer Stadt und ihren Dörfern bekennen und die Menschen zur Hinwendung an Jesus Christus einladen.

Die Pfarrwohnungen von Treuen befinden sich zusammen mit der Kirche und unserer Kindertagesstätte in einem größtenteils abgegrenzten Gelände im Stadtzentrum.

Weitere Auskunft erteilen Pfarramtsleiter Pfarrer Kaufmann, Tel. (0 37 44) 18 42 40, Superintendentin Weyer, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Pfarrer Konnerth, Tel. (03 74 68) 8 01 04.

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

### Landeskirchliche Pfarrstelle (58.) Direktorin/Direktor der Evangelischen Akademie Sachsen

Die benannte Landeskirchliche Pfarrstelle ist ab sofort im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Evangelische Akademie Sachsen setzt sich mit Fragen auseinander, die „das Leben und den Dienst der Christen in Welt und Kirche betreffen“ (§ 1 Statut der Evangelischen Akademie Sachsen). Als ein Scharnier zwischen Kirche und Gesellschaft will sie in der Grundhaltung kultureller Diakonie und im Angesicht forcierter Säkularität Bildungs- und Begegnungsräume eröffnen. Hierfür wirkt sie breit vernetzt und versteht sich als Ort und Verstärker für Ökumene.

Perspektivisch wird unsere Akademiearbeit gemeinsam mit dem Bistum Dresden-Meißen gestaltet. Dies gilt es aufzugreifen, zu entwickeln und weiter zur profilieren, um der gemeinsamen Akademie der Kirchen weiter Kontur zu geben und ihre Arbeit zu verstetigen.

Bei der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber liegt einerseits, gemeinsam mit einer katholischen Leitungsperson, die Gesamtverantwortung ökumenischer Akademiearbeit, für ihre Mitarbeitendenschaft und für die Vertretung nach außen und nach innen in Sachsen und darüber hinaus. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der konzeptionell-inhaltlichen Arbeit. Speziell sind die Themenfelder Theologie, Philosophie und Spiritualität in den Blick zu nehmen, insbesondere durch die Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen verschiedener Formate.

Von Bewerberinnen und Bewerbern werden daher erwartet:

- Kenntnisse der neueren theologisch-wissenschaftlichen Debatte und die Fähigkeit zu deren exemplarischer Vermittlung
- eine erwachsenpädagogische Qualifikation oder entsprechende Erfahrungen
- Leitungskompetenz (Personalführung, Geschäftsführung) und die Fähigkeit zur strategischen Planung und Projektsteuerung
- Teamfähigkeit
- Offenheit und Gestaltungskompetenz für konfessionelle Fragen in ökumenischer Perspektive, insbesondere im Bereich sozialetischer Themen und unterschiedlicher Bildungsverständnisse
- Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle wissenschaftliche Diskurse sowie die Fähigkeit zur qualifizierten Auseinandersetzung mit ihnen in der Akademiearbeit
- Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit mit angrenzenden Wissenschaften
- Lust und Befähigung zu offensiver Kommunikation mit und Vertretung in verschiedenen Bereichen von Kirchen, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Politik
- Bereitschaft und Befähigung zu publizistischer Arbeit.

Die Übertragung dieser Stelle setzt die Bewerbungsfähigkeit für Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz voraus. Die Stelle wird befristet für die Dauer von 6 Jahren übertragen (§ 1 Abs. 5 Pfarrstellenübertragungsgesetz). Eine Verlängerung ist im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung möglich.

Weitere Auskunft erteilt Oberlandeskirchenrat Pilz, Tel. (03 51) 46 92-230, E-Mail: burkart.pilz@evlks.de.

Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

## B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

**„So sind wir nun Botschafter an Christi statt.“**

**(2. Kor 5,20) –**

**Das Gelöbnis der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher  
in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in biblisch-theologischen Bezügen  
von KR Lüder Laskowski, Dresden**

Am 13. September 2026 werden die Kirchenvorstände in der Landeskirche neu gewählt. Auf dieses Ereignis blickend hat die 28. Landessynode in ihrer Herbsttagung 2025 ein verändertes Gelöbnis beschlossen.<sup>1</sup> Mit dem Beschluss ist die Erwartung verbunden, dass dessen Text im Vorfeld der Wahl im Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten in den Kirchgemeinden thematisiert wird. Daran anschließend will der hier vorgelegte Beitrag den Wortlaut vor Augen führen und seinen biblischen und ekklesiologischen Gehalt ausloten.<sup>2</sup> So könnte er im Vorfeld der Wahl die Grundlage für Gespräche zum Charakter des Auftrages liefern, in dem sich die Mitglieder des Kirchenvorstandes bewegen. Eine praktische Konsequenz kann die liturgische Einbettung inhaltlicher Anknüpfungspunkte in den Einführungsgottesdienst sein. Da die parallel zur Erweiterung des Gelöbnisses von der Landessynode beschlossene Änderung der Kirchgemeindeordnung<sup>3</sup> eine kriteriengeleitete Reaktion auf aus christlicher Sicht untragbares Reden und Handeln von Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld der Wahl ermöglicht, aber auch ein Verfahren für einen eventuell später eintretenden Konfliktfall beschreibt, wird auf fernere Sicht hin angeregt, die folgenden Ausführungen über die durch die Selbstverpflichtung gesetzten Maßstäbe als Leitfaden in der Abwägung heranzuziehen.

Zur Erweiterung des Gelöbnisses hat die 28. Landessynode die komplizierte gesamtgesellschaftliche Lage bewogen, die zum Erstarken extremistischer Positionen führt, welche sich seitdem in unterschiedlichen Organisationsformen stabilisieren. Sie reagiert auf die wiederholt geäußerte Sorge, über die Neuwahl der Kirchenvorstände könnten extremistisch eingestellte Mandatsträger in der landeskirchlichen Gremienarbeit Fuß fassen. Dem gegenüber wird auf das Evangelium Jesu Christi als Prüfstein verwiesen. Mit diesem Verweis bewegt sich die Kirche ausdrücklich in einem Sprach- und Handlungsraum, der religiös beschrieben ist. Sie kommt damit ihrem inneren Auftrag nach und antwortet in einem unverwechselbaren Ton auf die Herausforderungen der Zeit. Mandatsträger im Kirchenvorstand müssen,

so die mit dem Beschluss verbundene Erinnerung, sich selbst in diesen Zusammenhang stellen. Die Legitimität ihrer Positionen erweist sich entsprechend im Abgleich mit dem biblischen Zeugnis und steht in der persönlichen Verantwortung vor Gott.<sup>4</sup>

Das nun von den gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern im Einführungsgottesdienst vor der Gemeinde verpflichtend zu bestätigende Gelöbnis beruht auf dem Text in der gültigen Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“. Vor dem Beschluss zu deren Einführung im Jahr 2012 verwies Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann als Berichterstatter vor der 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens am 19. November 2012 aus gutem Grund auf ein Zitat aus dem Vorwort: „Mehr als in anderen Agenden geht es bei den Ordnungen des vorliegenden Bandes um die Kirche und ihr Selbstverständnis.“<sup>5</sup> Das besondere Augenmerk auf das Gelöbnis zur Einführung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern nimmt ernst, dass die in ihm gewählten Formulierungen für das innere Verständnis und die äußere Darstellung des Selbstbildes der Kirche insgesamt bedeutsam sind.

Das Gelöbnis, wie es in den Einführungsgottesdiensten am 1. Advent 2026 zu lesen und vor der Gemeinde zu bestätigen ist, lautet nun in Gänze:

*„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist; wollt ihr in eurem Reden und Handeln vor der Welt und gegenüber allen Menschen gleichermaßen auf die Freundlichkeit und Menschenliebe Jesu Christi antworten, indem ihr ihm nachfolgt; seid ihr bereit, geschwisterlichen Rat anzunehmen und Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“*

<sup>1</sup> ABl. 2026 S. A 26, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 19. November 2012 (Abl. 2012 S. A 230)

<sup>2</sup> Er schließt an die Begründung zur Beschlussvorlage an, die die Kirchenleitung der 28. Landessynode für ihre Herbsttagung 2025 vorgelegt hat.

<sup>3</sup> ABl. 2026 S. A 26, Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Abl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2024 (Abl. 2025 S. A 10)

<sup>4</sup> vgl. § 30 Absatz 1 Satz 1 KGO

<sup>5</sup> Wortprotokoll der 35. öffentlichen Sitzung der 26. Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens am 17. November 2012, S. 2

In der erweiterten Form entfaltet sich das Gelöbnis in einem inhaltlichen Dreischritt von Amtsbezug, Lebensführung und der Beschreibung des konkreten Verantwortungszusammenhangs. Im Einzelnen werden im Gelöbnis folgende Themen gesetzt:

#### 1. Bezug zum Status der Kirchenvorstände

*„Wollt ihr das Amt ...“*

Die Anrede fordert zur Willensbekundung auf. Sie bestimmt den Text als eine Vorlage zur Selbstverpflichtung. Alle nun folgenden Aussagen, sollten sie denn am Ende durch die Angesprochenen bestätigt werden, haben ebenso umfassende Gültigkeit wie selbst gewählte Worte. Dennoch sind die sich anschließenden Aussagen nicht rein persönlich. Als Text, der von allen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern in der Ev.-Luth. Landeskirche im Sinne einer Selbstaussage bestätigt wird, legt er sich über alle Gemeinden als verbindlicher Maßstab, unter dem Leitung agiert. Somit entfaltet er einende Kraft, die sich im Miteinander der Gemeinden zeigen sollte. Jede und jeder, die oder der das Gelöbnis bestätigt, ist über die persönliche in eine gesamtkirchliche Verantwortung hineingenommen, die unter der näheren Bestimmung eines „Amtes“ steht. Dessen äußere Kriterien sind eine ordentliche Übertragung und die Zuweisung definierter Aufgaben. Damit wird an die biblische Beschreibung unterschiedlicher dienender Funktionen angeknüpft (vgl. Eph 4,11 f., auf die Ältesten hin Tit 1,5 ff., 1. Petr 5,1 ff., auf Diakone hin Apg 6,1 ff., auf die Lehre hin 2. Tim 4,2 usf.).

Deren funktionale Differenzierung in der frühen Christenheit ist der Ausgangspunkt für die Beschreibung von Aufträgen und Handlungsfeldern der Kirche insgesamt und wird im letzten Abschnitt des Gelöbnisses entsprechend entfaltet.

*„... von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen ...“*

Die Beauftragung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher bezieht sich stets auf einen konkreten Gemeindezusammenhang.<sup>6</sup> Mit ihm ist sowohl der Kreis der anvertrauten Gläubigen wie auch der rechtliche Verantwortungsrahmen beschrieben. Der Begriff „Gemeinde“ verweist auf die Gemeinschaft insgesamt wie die einzelnen Gläubigen in ihr.<sup>7</sup> Aufgrund dieses Zusammenhangs ist die Gottesbeziehung wie die Welt- und Lebenshaltung der Gemeindeglieder und das sich aus ihnen ergebende individuelle Engagement strukturbildend für die Gestalt der Gemeinde. Persönlichkeit, Lebenswandel und Gemeindeleitung werden eng verbunden. Das gilt insbesondere für die Mitglieder im Leitungsgremium. Leitung ist also eine Frage des Charakters. Erinnert wird an den Tugendkatalog in 1. Tim 3,1-7, nach dem sich die Fähigkeit, ein Amt in der Gemeinde zu führen, aus einem bewussten christlichen Lebenswandel ergibt. In reformatorischem Verständnis begründet sich die Legitimität von Gemeindeleitung entsprechend aus der erkennbaren persönlichen Integrität der Leitenden. Stichworte wie „Dienst“ (vgl. Mt 10,42 ff.), „Vorbild“ (vgl. 1. Petr 5,1 ff.) oder

„Achtsamkeit“ hinsichtlich Leben und Lehre (1. Tim 4,16) sind zu nennen. Sie wurzelt in der gelebten Einsicht, dass leitendes Handeln bei allem Bemühen nur aus der bleibenden Verbindung mit Gott gelingen wird (auf Christus hin Joh 15,5, jenseits der eigenen Möglichkeiten 2. Kor 3,4 f., auch in der Schwäche 2. Kor 12,9).

Da diese Erwartung an alle Glieder der Gemeinde geht, wird biblisch von einem Zusammenwirken ausgegangen. In der Orientierung auf die Gemeinde wird also auch die Dienstgemeinschaft als angemessene Form des Miteinanders eingetragen (vgl. 1. Kor 12,4 ff., Röm 12,4 f., Eph 4,11 ff.).

*„... gemäß dem Evangelium von Jesus Christus ...“*

Bezogen ist der Dienst an der Gemeinde in der Gemeinschaft des Kirchenvorstandes auf Jesus Christus, der selbst eine dienende Haltung als Grundform guter Leitung beschreibt, wenn er sagt: „Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene ...“ (Mk 10,45) In Kreuz und Auferstehung wird dieser Anspruch vollkommen eingelöst. Damit ist alle kirchliche Mitarbeit Teilnahme am Dienst Christi und zugleich von Christus geleitet. In der Konsequenz ist Leitung auch immer Dienst am Wort, am Evangelium. Denn getragen von Christus unterstützt sie die Bewegung der Gemeinde auf Christus zu. Die Ausrichtung auf das Evangelium von Jesus Christus ist dabei nie nur Verpflichtung, sondern heilsame Zusage, von Jesus Christus im Dienst getragen zu werden.

*„... wie es in der Heiligen Schrift gegeben ...“*

Die biblische Orientierung ist mit reifem, gutem Leitungshandeln unmittelbar verknüpft: „Denn alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nütze ..., dass der Mensch Gottes vollkommen sei, zu allem guten Werk geschickt.“ (2. Tim 3,16 f.) Dieser Gedanke schließt sowohl die notwendige Begrenzung wie die gegebene Freiheit ein. Im Sinne der Sufficiencia bietet die Bibel in Glauben und Leben ausreichend Orientierung (vgl. 5. Mose 4,2). Einerseits ist die Schrift damit ein bleibendes Gegenüber. In ihr sind Grenzen gezogen, die in einem Leitungsamt zu respektieren sind: „Dass ihr an uns lernt, was das heißt: Nicht über das hinaus, was geschrieben steht.“ (1. Kor 4,6) Jesus selbst rekurriert immer wieder auf die Schrift, wenn er mit den Worten „Es steht geschrieben ...“ (vgl. Mt 4 an mehreren Stellen) Rechenschaft über sein Handeln gibt. Über Jesu Schriftbezüge hinaus sind sein Leben und Handeln selbst, wie sie biblisch bezeugt werden, Richtschnur für einen angemessenen Zugang zur Welt. Diese Maßstäbe gelten für die persönliche Prüfung wie als Leitlinien im Leitungsamt für die Gemeinde. Andererseits findet sich in der Schrift das Evangelium und damit die Zusage der Vereinigung mit Christus durch den Glauben – mithin die Grundlage evangelischer Freiheit und eines frischen Mutes zu Entscheidungen in unübersichtlichen Lagen. „Dies aber ist geschrieben, damit ihr glaubt, ... und damit ihr, weil ihr glaubt, das Leben habt.“ (Joh 20,31)

<sup>6</sup> Paulus bspw. spricht konkrete topografisch bestimmte Gemeinden an. Explizit ergibt sich das aus den Stationen des Weges, den er selbst geht. Implizit formt sich darin ein Entwicklungsgedanke, der auf dem raumgreifenden Anspruch des sich ausbreitenden Wortes beruht (vgl. 2. Thess 2,1).

<sup>7</sup> vgl. Formulierung „Versammlung aller Gläubigen“ in: Das Augsburgische Bekenntnis, 1. Teil, Artikel 7 (CA VII) (<https://www.ekd.de/Augsburger-Bekenntnis-13454.htm>, zuletzt aufgerufen am 22.02.2026)

## 2. Lebensführung

„... wollt ihr in eurem Reden und Handeln vor der Welt ...“

Der Beginn des Abschnitts verweist auf konkrete Wirkungszusammenhänge, nämlich auf das Reden und Handeln. Diese werden in einen Kontext gestellt, der sie überprüfbar macht: die öffentliche Äußerung<sup>8</sup>. Damit wird ein erweiterter Horizont gesetzt, in dem die Selbstverpflichtung über den engeren Zusammenhang der Kirchgemeinde hinaus Bedeutung gewinnt. Eine biblische Rückbindung dieses Kriteriums wäre unter anderem in Mt 7,16 gegeben: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“

„... und allen Menschen gleichermaßen ...“

Die Qualität des Redens und Handelns erweist sich im Umgang mit den Menschen. Die Formulierung schließt über die Weitung auf „alle“ und „gleichermaßen“ an die theologischen Argumente zur Begründung einer „allgemeinen Menschenwürde“ an. Ausgangspunkt ist die in der Schöpfungsgeschichte wurzelnde Rede von der „Gottebenbildlichkeit“ (1. Mose 1,26). Danach ist die Bestimmung des Menschen die Gemeinschaft mit Gott. Sie kann nicht von anderen Menschen zugesprochen werden, da sie kein Verdienst ist – und demzufolge kann auch kein Mensch sie einem anderen absprechen oder nehmen. Wenn die Tragweite dieses Glaubens je in Vergessenheit geriete: in der Person des Jesus Christus wäre stets wiederzuerkennen, worauf die Imago Dei ursprünglich verwies (Kol 1,15).

„... auf die Freundlichkeit und Menschenliebe Jesu Christi ...“

Gott selbst hat sich allen Menschen in der Sendung Jesu Christi gnädig zugewandt. Das drücken in Tit 3,4 f. zwei Leitworte aus, die Orientierung geben: „Als aber erschien die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes, unseres Heilands, machte er uns selig.“ Sowohl die „Freundlichkeit“ wie die „Menschenliebe“ verwendet Paulus synonym für die „heilsame Gnade Gottes“ (Tit 2,11). Die ethischen Maßstäbe, die in Tit 3,2 den Auftrag „zu allem guten Werk bereit“ zu sein entfalten, werden mit dieser Wendung theologisch untersetzt: „... niemanden verleumden, nicht streiten, freundlich sein und alle Sanftmut beweisen gegen alle Menschen.“ Den Begriff der „Freundlichkeit“ füllt Paulus anderswo als menschliche Eigenschaft (vgl. 2. Kor 6,6), Eigenschaft Gottes (vgl. Röm 2,4) und Geschehen zwischen Menschen und Gott (vgl. in der Liebe 1. Kor 13,4; im Geist Gal 5,22, als Antwort auf Christus Eph 2,7). „Menschenliebe“ wiederum bezieht sich an anderer Stelle sehr konkret auf menschliches Handeln, das aus einer gefestigten ethischen Grundhaltung entspringt und sich in der Zuwendung zu Bedürftigen ereignet (Apg 27,3; 28,3).

Im liturgischen Zusammenhang einer Einführung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausgesprochen, schaffen diese Worte eine Wirklichkeit, in der sich nun alle bewegen, die zustimmen. In ihnen liegt, was als angemessene christliche Haltung im Reden und Handeln vor der Welt gilt.

„... antworten, indem ihr ihm nachfolgt ...“

Das Reden und Handeln in der Welt ist damit Antwort auf Gottes Liebesgabe an die Menschen. Die lutherische Rede von der Rechtfertigung allein aus Gnade klingt dabei an. Mit dieser Wendung wird ein Verfahren zur Klärung des persönlichen Standortes in der Verantwortung vor Gott beschrieben. Alle, die dieses Gelöbnis nachsprechen, nehmen die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes in Jesus Christus entgegen. Zugleich sind sie in dessen Nachfolge – also in die Nachahmung seiner Freundlichkeit und Menschenliebe – gerufen. Über den Auftrag zur Nachfolge ist zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Jesusworten gesetzt, in denen er sich gesellschaftlich Ausgegrenzten zuwendet, die in den biblischen Texten konkret benannt werden. Seinen Auftrag benennt er in Lk 4,18 f. indem er eine Verheißung des Propheten Jesaja (Jes 61,1 f.) aufnimmt mit den Worten: „Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat und gesandt, zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu predigen den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, und den Blinden, dass sie sehen sollen, und die Zerschlagenen zu entlassen in die Freiheit und zu verkündigen das Gnadenjahr des Herrn.“ An diese sehr konkreten Merkmale schließt die Erwartung des sich nahenden Reiches Gottes an (Mk 1,15).

Die Nachfolge Jesu zeigt sich demnach bspw. in der Hilfe für Arme und Bedürftige (vgl. Mt 25,35 f., Lk 14,13), der Zuwendung zu Menschen in seelischer und körperlicher Not (vgl. Mk 7,31 ff., Mk 10,46 ff.) sowie der Aufnahme der „Fremden“ (vgl. Mt 25,35) über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg (vgl. Mk 7,24 ff., Joh 4,1 ff.). Als weiterer Schlüsselbegriff verweist die „Freiheit“ auf den Widerstand gegen gesellschaftliche Ausgrenzung bzw. Gewalt. Das „Gnadenjahr des Herrn“ hat vor Augen das regelmäßige Erlassjahr, welches die materiellen Bedingungen durch einen Schuldenerlass und die Rückgabe von Eigentum regelmäßig ausgleicht (3. Mose 25,8 ff.). Jesus weist mit diesem Motiv auf den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und die Emanzipation von materiellen Herrschaftsstrukturen hin. Darüber hinaus klingt über das Wort von der „Nachfolge“ die theologische Bearbeitung durch Dietrich Bonhoeffer vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit der Diktatur des Nationalsozialismus an.<sup>9</sup> Aufgenommen wurde der Gedanke auch im konziliaren Prozess in der DDR: „Kirche des Friedens werden heißt deshalb, versöhnungsbereiter, menschenfreundlicher, veränderungsfähiger zu werden, heißt umzukehren in die Nachfolge Christi.“<sup>10</sup>

8 vgl. § 30 Absatz 1 Satz 5 KGO in der ergänzten Fassung: „Kirchenvorsteher lassen in ihrem öffentlichen Reden und Handeln erkennen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet ...“, ABl. 2026 S. A 26

9 Dietrich Bonhoeffer: Nachfolge (1937), hrsg. v. Martin Kuske und Ilse Tödt, München 1989 (DBW 4)

10 Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Dresden – Magdeburg – Dresden, Teil 2, Abschlussdokument im Druck für den innerkirchlichen Dienstgebrauch, ohne Hrsg. und Datum (1988), S. 68

### 3. Konkreter Verantwortungszusammenhang

„... seid ihr bereit, geschwisterlichen Rat anzunehmen ...“

Der auf die konkreten Aufgaben verweisende dritte Abschnitt des Gelöbnisses beginnt mit der Erinnerung an die Bedeutung geschwisterlichen Rats. Nach dem Bezug auf Gottes Handeln geht damit unter Wiederaufnahme der Eingangsformel die Orientierung auf die Gemeinde. Das führt unmittelbar zu dem Verfahren, dass Jesus in Mt 18,16 ff. im Falle von Differenzen bzw. unangemessenem Reden oder Handeln entwirft. Danach soll die kritische Aufarbeitung solcher Positionen und Haltungen in einem Dreischritt erfolgen. Ziel ist es, die Konfliktbearbeitung möglichst früh und vertraulich zu ermöglichen. An erster Stelle steht das persönliche Gespräch. Dem schließt sich ggf. ein Gespräch unter wenigen Zeugen an. Auf dieser Ebene läge der Auftrag des Kirchenvorstandes.<sup>11</sup> Erst danach wird die gesamte Gemeinde einbezogen. Damit ist die Brücke von der Lebensführung in die konkrete Verantwortung für die Gemeinde und mit ihr die Kirche insgesamt geschlagen.

„... und Verantwortung zu übernehmen ...“

„Habe ich dir nicht geboten: Sei getrost und unverzagt? Lass dir nicht grauen und entsetze dich nicht; denn der Herr, dein Gott, ist mit dir in allem, was du tun wirst.“ (Jos 1,9) Leitungsverantwortung kann mit Gottes Hilfe freudig und freien Herzens übernommen werden. Die Zusage an Josua vor dem Einzug in das verheißene Land wird in einer Reihe neutestamentlicher Texte in ähnlicher Weise zum Ausdruck gebracht (Eph. 6,10 f., 2. Tim 2,1, Hebr 13,5, Apg 18,9 f.; 27,23 f. u. a.). Solche Zuversicht und Freude nähren die Freiheit, in der Aufgaben verantwortungsvoll angepackt werden (vgl. 1. Petr 5,2).

Verantwortung beginnt beim Einzelnen. Und zugleich ist sie immer auf andere und die Gemeinschaft bezogen. Am Einzelnen ist es, die eigenen Gaben und Talente einzusetzen (Mt 25,14 ff.) und sich treu, heute würde man möglicherweise sagen: loyal, zur Gemeinde zu halten (1. Kor 4,2). Hinter solchem Reden und Handeln stehen persönliche Einschätzungen. Eine gewissenhafte Amtsführung allerdings zieht ihre Legitimität nicht allein aus den eigenen Wahrnehmungen, sondern ist auf zwiefache Weise gebunden. Ihr zur Seite ist biblisch die Rechenschaftspflicht gestellt. Sie bezieht sich einerseits auf die Gemeinde als Ganzes (1. Tim 5,19 f.) bei höherem Anspruch an herausgehobene Verantwortungsträger (Jak 3,1). Und andererseits stehen diese, bevor sie anderen oder der Gemeinschaft Rechenschaft schulden, verantwortlich vor Gott (Röm 14,12).

Nach 1. Petr 5,2 kann sich, wer öffentlich Verantwortung für die Gemeinde übernimmt, im Gegenzug auch derer wohlwollenden Unterstützung sicher sein und sie ggf. einfordern. Indem die Gemeinde diese Zusage von den künftigen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern hört und annimmt, begibt sie sich selbst in die Verantwortung. Hinter dem wechselseitigen Charakter der Verantwortungsübernahme steht die Einsicht, dass persönliches Leitungshandeln Folgen für die Gemeinschaft hat und nur angemessen wahrgenommen werden kann, wenn die Gemeinschaft es konstruktiv mitträgt. In der öffentlichen Übernahme von Verantwortung, wie sie in der Verpflichtung der Kirchenvorsteherin-

nen und Kirchenvorsteher erfolgt, wird dieser Zusammenhang in eine Entscheidung und damit ein zeitlich und funktional definiertes Mandat überführt.

„... für den Gottesdienst, ...“

Der christliche Gottesdienst, wie er in der Bibel beschrieben wird, schließt an Sprache und Gestaltung des Gottesdienstes in der Synagoge an. In Fortführung, Auseinandersetzung und Abgrenzung entwickelt sich ein spezifisch eigenes Verständnis (vgl. Apg 2,46; 13,14 f. u. a. mit Hebr 8–10), bei dem Christus in den Mittelpunkt gestellt wird. Über die Verwendung des griechischen Wortes Leiturgia (λεiturγία) weitet sich zugleich das Verständnis im Sinne eines „öffentlichen Dienstes“. Damit wird das sichtbare Wirken als Christin oder Christ in der Welt (Röm 15,16) bis hinein in konkretes soziales Engagement (2. Kor 9,12) als Gottesdienst markiert. Der Gottesdienst ist damit ein konkretes Ereignis im Leben der Gemeinde. Zugleich entfaltet er Wirkung über die konkrete Feier hinaus.

Im engeren Sinne fasst Martin Luther die zu gestaltende Aufgabe 1544 in seiner Predigt zur Einweihung der Torgauer Schlosskirche: „Wir wollen jetzt dieses neue Haus einsegnen und unserem Herrn Jesus Christus weihen. ... damit dieses Haus darauf ausgerichtet werde, dass darin nichts anderes geschehe, als dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang.“<sup>12</sup> Aufgabe der Kirchenvorstände ist es damit, eine Situation zu ermöglichen, in dem Gott und Gemeinde in eine lebendige Beziehung treten können.

Im weiteren Sinne kann Gemeinde nicht bei sich selbst bleiben. Eine Verantwortung für den Gottesdienst umfasst den Auftrag als christliche Persönlichkeit und als Gemeinschaft öffentlich erkennbar zu werden. Ansetzend bei einem Verständnis des „Lebens als Gottesdienst“ (vgl. Röm 12,1, 1. Petr 2,5, 2. Kor 5,18 ff. u. a.) bestätigen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher über das Schlüsselwort Gottesdienst, dass sie die Aufgabe annehmen, aktiv nach Wirkungsfeldern der Gemeinde im Gemeinwesen zu suchen und es im christlichen Sinne (vgl. obenstehende Entfaltung zur Nachfolge Christi) mitzugestalten.

„... für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde ...“

Diese Schlagworte sind als konsequente Entfaltung der Verantwortung für den Gottesdienst zu verstehen. Sie unterstreichen: im Auftrag der Kirchengemeinde spiegelt sich der Auftrag an die Kirche insgesamt. Seine Beschreibung geht aus von biblischen Summarien, die fassen, wie die Botschaft Jesu weitergetragen werden soll. Dabei kann wiederum der Gemeinschaftsaspekt im Vordergrund stehen, dem Grundvollzüge christlichen Lebens wie die Kommunikation des Evangeliums oder der Vollzug der Sakramente zugeordnet werden (vgl. Apg 2,42). Zugleich wird über die Gemeinde im engeren Sinne hinausgewiesen: „Darum gehet hin und lehret alle Völker: Tauft sie ... und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ (Mt 28,19 f.) Eine erste Summe der Vollzüge, an denen sich sodann auch der Einzelne über seinen Standort in der Gemeinde orientieren kann, bietet

<sup>11</sup> vgl. § 30 Absätze 3 und 4 KGO in der veränderten Fassung, ABl. 2026 S. A 26

<sup>12</sup> Martin Luther: Einweihung eines neuen Hauses zum Predigtamt des göttlichen Wortes, erbaut im kurfürstlichen Schloss zu Torgau (1546), in: ders.: Deutsch-Deutsche Studienausgabe, Bd. 2: Wort und Sakrament, hrsg. v. Dietrich Korsch und Johannes Schilling, Leipzig 2015, 851-892, hier: 855 (WA 49, 588-614, hier: 588)

Paulus in seinen Charismenlisten (1. Kor 12, Röm 12 u. a.). Im Sinne der Ressourcenorientierung ergibt sich die Aufgabenteilung im kollegialen Miteinander des Kirchenvorstandes aus den persönlichen Gaben. Die biblischen Anfangsimpulse, wie sie sich in der Aufzählung der Aufgaben im Gelöbnis darstellen, sind in einem drei-, vier- oder gar fünffachen Auftrag der Kirche entfaltet worden. Hier lohnt eine nähere Beschäftigung mit den Schlüsselbegriffen *Martyria* (μαρτυρία, vgl. Apg 1,8, Röm 1,8) – *Leiturgia* (siehe oben) – *Koinonia* (κοινωνία, Apg 2,42 ff., 1. Kor 1,9) – *Diakonia* (διακονία, Apg 6,1, 2. Kor 8,4) – *Peideia* (παιδεία, Eph 4,11 ff., Kol 3,16).

„... sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, ...“

Die drei Begriffe reagieren als Strukturelemente evangelischer Ekklesiologie auf die eingangs genannten beiden Fluchtpunkte theologischer Urteilsbildung: das Evangelium von Jesus Christus und die Quelle der Heiligen Schrift.

Reformatorsche Theologie setzt beim Verständnis der Kirche als *creatura verbi* an und legt damit ihr Augenmerk auf die Bedingungen, unter denen die Kirche ihre auftragsgemäße Form gewinnt. Aus dem Ruf der Schrift wächst der Kirche ihre Gestalt zu. Die Konsequenzen fasst CA VII zusammen: „Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“<sup>13</sup> Lehre wird danach mit der unverfälschten Verkündigung des Evangeliums identifiziert (vgl. Röm 15,18 in Verbindung mit Lk 24,34). Einheit ergibt sich, wenn „das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“<sup>14</sup> (für die Taufe vgl. Mt 3,7 ff., Mt 28,19, Röm 6,3 f., Apg 2,38 u. a.; für das Abendmahl vgl. Mt 26,26 ff. par, 1. Kor 11,23 ff., Apg 2,42 u. a.). Ordnung ereignet sich durch die Anerkennung des Textes selbst, der dieses Bekenntnis beschreibt.

Die Trias „Lehre, Einheit und Ordnung“ dient danach der Befestigung der realen Vollzüge christlichen Lebens in der Kirchengemeinde. Mit ihr ist zwar eine deutliche Aussage zur Rückbindung getroffen, noch wenig aber darüber, welche konkrete Form diese Vollzüge annehmen sollen, damit die Kirche der auf die Zukunft ausgerichteten Aufgabe nachkommen kann, das Evangelium in die Welt zu tragen. Es ist also gemeinsam wahrgenommene Leitungsaufgabe des Kirchenvorstandes, Herkunft und Zukunft der Kirche in einer guten Balance zu halten.

„... so reicht mir die Hand und antwortet: ...“

Biblich wird die Geste des Handschlages als eine rechtlich bindende Verpflichtung im Sinne eines Eides oder Schwures beschrieben, was auch den Charakter des nachgesprochenen Gelöbnistextes mitbestimmt. Er dient der Bekräftigung (Hebr 6,16 f.) und wird öffentlich abgelegt (im Kontext des Bundes mit Israel 5. Mose 6,13). Die Gemeinde ist Zeugin. Sie kann darauf zurückkommen, wie es auch die eingangs beschriebene Motivation der Landessynode zur Erweiterung des Gelöbnisses angesichts zunehmender extremistischer Tendenzen im Land nahelegt. Zugleich aber wird das Gelöbnis auch vor Gott ausgesprochen.

Coram Deo wird bei seinem Namen geschworen (5. Mose 6,13, vgl. die Ausführungen zu Verantwortung, Rechenschaftspflicht und Gewissen), was den Grad der Verpflichtung hoch ansetzt, nicht falsch zu schwören (3. Mose 9,12).

Zugleich wird unterstrichen, dass die öffentliche Zustimmung zum Gelöbnis eine Selbstverpflichtung darstellt. Kritische Stimmen zum Schwören, vor allem Mt 5,33 ff. und Jak 5,12, wenden sich nicht gegen die Verbindlichkeit, sondern gegen den Schwur als eine herausgehobene Situation, die erst hergestellt werden muss, um juristische Konsequenzen zu haben. Jesus betont, dass ein jedes Wort, das ein Christenmensch öffentlich ausspricht, Gewicht hat und auf seine Belastbarkeit im Leben überprüfbar sein muss. Ihm geht es um eine Verpflichtung des Herzens in jeder öffentlichen Rede.

Neben dem Schwur assoziiert das Handreichen auch die Gründung einer verbindlichen geistlichen Beziehung (vgl. Gal 2,9). Die körperliche Berührung ist Ausdruck gegenseitiger Zuwendung, wie sie sich in den heilsamen, tröstenden oder erwartungsvollen Berührungen zeigt, die Jesu mit Menschen austauscht, die zu ihm kommen (vgl. Mt 8,3, Mk 1,31, Mt 17,7). Unterstrichen wird das durch das Vertrauen auf eine Antwort. Damit begründen der Handschlag und die mündliche Bestätigung rechtliche Bindung und Bindung durch Beziehung zugleich.

„... Ja, mit Gottes Hilfe.“

„Aber Gott ist treu, der euch nicht versuchen lässt über eure Kraft, sondern macht, dass die Versuchung so ein Ende nimmt, dass ihr's ertragen könnt.“ (1. Kor 10,13)

Unter Berücksichtigung dieser skizzierten Zusammenhänge sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten bereits frühzeitig auf den Horizont einer theologisch fundierten auf Christus orientierten Selbstprüfung hingewiesen und ihr Amtsantritt ausdrücklich in den Rahmen einer Selbstverpflichtung als öffentliche Äußerung vor der ganzen Gemeinde gesetzt werden. Dargestellt wird das mit nötigem Ernst über die erfolgte Erweiterung und Vertiefung des vor der Gemeinde bestätigten Gelöbnisses, dessen Wortlaut im Sinne einer persönlichen Aussage auch späterhin jedes Kirchenvorstandsmitglied verhaftet ist.

Die Reflexion kann sich bspw. vollziehen in persönlichen Gesprächen im Vorfeld der Wahl zum tieferen Sinn des Auftrages als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher, im Rahmen der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten auf Gemeindeveranstaltungen oder in Gruppen und Kreisen sowie in der liturgischen Einbettung im Einführungsgottesdienst. Darüber hinaus lässt sich anhand des Textes und des Vollzuges des Gelöbnisses, wie oben angeregt, grundsätzlich über den Auftrag der Kirchengemeinde in der gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Lage sprechen.

<sup>13</sup> Das Augsburger Bekenntnis (a.a.O., Anm. 7)

<sup>14</sup> ebd.







## 2. Kirchenmusikstelle

### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

Reg.-Nr. 6220 Meißen-Großenhain 117  
(A-Kirchenmusikstelle)

Der Dom zu Meißen gehört zusammen mit der Albrechtsburg, dem Bischofsschloss und der Dompropstei zum Burgberg-Ensemble, das sich über die Meißner Altstadt erhebt. Das Ensemble zählt zu den touristisch herausragenden Orten in Sachsen.

Die Gottesdienste am Dom sind liturgisch und theologisch lutherisch geprägt. Dabei ist die Kirchenmusik zentraler Bestandteil der Verkündigung und strahlt seit jeher weit in das Umland hinaus. Der Dom hat keine eigene Gemeinde. Am Dom wirken zwei Theologen, als Dompfarrer der Superintendent des Kirchenbezirks und als Domprediger der Rektor des Pastoralkollegs Meißen.

Für die Stelle des Domkantors/der Domkantorin suchen wir eine kommunikative, vernetzende und begeisternde kirchenmusikalische Persönlichkeit, die die Gesamtheit der Kirchenmusik sowohl am Dom als auch im Zusammenspiel mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort im Blick hat und mit eigenen Ideen der Dommusik eine ausstrahlende Prägung verleiht. Sie sollte Freude an einer durchdachten liturgischen Gestaltung der Gottesdienste mit Einbindung aller musikalischen Gruppen, Kraft und Energie für den Aufbau einer Domsingschule und Lust auf die Gestaltung und Umsetzung eines attraktiven Veranstaltungsplans am Dom haben. Wir wünschen die Weiterarbeit an der Konzeption zur Ertüchtigung und Erweiterung der Domorgel.

Die Stadt Meißen bietet sehr gute Bedingungen. Bildungseinrichtungen aller Art sind in der Stadt vorhanden. In räumlicher Nähe befinden sich das Landesgymnasium Sankt Afra sowie der Klosterhof St. Afra als landeskirchliches Tagungshaus und Sitz der Ehrenamtsakademie, des Pastoralkollegs und des Instituts für Seelsorge und Gemeindepraxis. Durch den ÖPNV (S-Bahn) ist Meißen sehr gut an die Landeshauptstadt Dresden angeschlossen.

Weiterführende Informationen sind der Homepage des Hochstifts Meißen unter [www.dom-zu-meissen.de](http://www.dom-zu-meissen.de) und des Kirchenbezirks Meißen-Großenhain unter [www.kirchenbezirk-meissen-grossenhain.de](http://www.kirchenbezirk-meissen-grossenhain.de) zu entnehmen.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- unbefristete Anstellung beim Kirchenbezirk
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 12)
- durchschnittlich 4 bis 5 Gottesdienste im Monat
- Musikalische Gruppen: Domchor, Domkurrende
- Durchführung von musikalischen Freizeiten und Projekten
- Oratorische Aufführungen mit dem Domchor
- Organisation und Mitgestaltung der „Geistlichen Abendmusiken“, der Mittagsorgelmusiken sowie der Adventsmusiken
- Einbindung eines eigenen Konzerts in die Burgfestspiele
- Aufbau einer Domsingschule
- Weiterarbeit an der Konzeption zur Erweiterung der Domorgel
- Das Abendmahl mit Kindern ist eingeführt.

Orgeln:

- Eule-Orgel: Baujahr 1972, 3 Manuale, 40 Register
- Schiegnitz-Truhengorgel: Baujahr 2015, 1 Manual, 4 Register

Angaben zum Anstellungsträger:

- ca. 31.800 Gemeindeglieder
- 28 Pfarrstellen
- 18 gemeindepädagogische Stellen
- 17 haupt- u. nebenamtliche kirchenmusikalische Stellen
- 10 Kindertagesstätten in kirchlicher bzw. diakonischer Trägerschaft.

Anforderungen:

- Master Evangelische Kirchenmusik oder A-Abschluss Evangelische Kirchenmusik
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Auskunft erteilen Dompfarrer Superintendent Beuchel, Tel. (0 35 21) 40 91 60, E-Mail: [suptur.meissen-grossenhain@evlks.de](mailto:suptur.meissen-grossenhain@evlks.de), Landeskirchenmusikdirektor Rüger, Tel. (03 51) 46 92-234, E-Mail: [burkhard.rueger@evlks.de](mailto:burkhard.rueger@evlks.de) und Kirchenmusikdirektor Schwarze-Wunderlich, Tel. (0 35 25) 62 01 15, E-Mail: [sebastian.schwarze-wunderlich@evlks.de](mailto:sebastian.schwarze-wunderlich@evlks.de).

Bewerbungen bitten wir bis **30. April 2026** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## 4. Gemeindepädagogische Stelle

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Ost mit Schwesterkirchengemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 64103 Dresden-Ost 4

Wir wünschen uns eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der in der Dienstgemeinschaft mit beiden Kirchengemeinden und einem großen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis die Aufgaben fröhlich, lebensnah und verbindend mitgestalten und voranbringen möchte. Mitarbeitende und Kirchengemeinden lassen sich dabei gern auf neue Ideen ein.

Der Arbeitsbereich liegt am südöstlichen Stadtrand Dresdens und bietet ein familienfreundliches Wohn- und Arbeitsumfeld, Kindertagesstätten und Schulen. Im Gemeindebereich existieren u. a. eine christliche Kindertagesstätte und eine christliche Schule (alle Schularten). Gute Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Musikschule, Sportvereine etc. sind vorhanden.

Dienstlaptop und Diensthandy sowie Haushaltsmittel für die gemeindepädagogische Arbeit stehen zur Verfügung.

Weitere Informationen sind zu finden unter [www.kirche-dresden-ost.de](http://www.kirche-dresden-ost.de).

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Dienstumfang: 80 Prozent incl. 4 Stunden Religionsunterricht
- Dienstumfang ab Juli 2027: 50 Prozent
- Dienstbeginn: 1. August 2026 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- unbefristete Besetzung
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.
- Hauptarbeitsorte sind Laubegast und Seidnitz.

Arbeitsschwerpunkte sind die Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren. Im Hinblick auf die konkrete Verteilung der Aufgaben in unserer Region sind verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten offen. Dieser Prozess kann und soll aktiv mitgestaltet werden.

Angaben zum Anstellungsträger:

- ca. 7.600 Gemeindeglieder im Schwesterkirchverhältnis mit 3,5 Pfarrstellen
- Das Abendmahl mit Kindern ist eingeführt.
- Kirchenmusik: eine B-Stelle (70 Prozent) und derzeit zwei C-Stellen (50 Prozent und 35 Prozent).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- gemeindepädagogischer Hochschul- oder Fachschulabschluss oder ein diesem gleichgestellter Ausbildungsabschluss
- Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Bereitschaft zu Dienstfahrten mit einem Pkw (Führerschein der Klasse B), Mietwagennutzung über den Anstellungsträger ist möglich
- Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarramtsleiterin Knepper, Tel. (01 60) 90 52 44 10, E-Mail: [claudia.knepper@evlks.de](mailto:claudia.knepper@evlks.de), Kirchenvorstandsvorsitzender Kowtsch, Tel. (01 60) 7 80 32 57, E-Mail: [thomas.kowtsch@evlks.de](mailto:thomas.kowtsch@evlks.de) und Bezirkskatechet Hermann, E-Mail: [rene.hermann@evlks.de](mailto:rene.hermann@evlks.de). Auskunft zum Religionsunterricht erteilt die Schulbeauftragte Heiland, E-Mail: [mirjam.heiland@evlks.de](mailto:mirjam.heiland@evlks.de).

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost, Altleuben 13, 01257 Dresden oder an [kg.dresden-ost@evlks.de](mailto:kg.dresden-ost@evlks.de) zu richten.

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Qualifikation
- ausgeprägte Fähigkeit zu ordnen und zu systematisieren, praktische Arbeit in einer Registratur sind ebenso von Vorteil wie Kenntnisse auf dem Gebiet der Grundstücksverwaltung
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind von Vorteil
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- freundliches, zuvorkommendes Auftreten sowie klare Ausdrucksweise
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichterer und mittlerer Lasten
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 4. Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK).

Rückfragen richten Sie bitte an die Leiterin des Grundstücksamtes, Oberkirchenrätin Ellke, Tel. (03 51) 46 92-810.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen bitten wir bis **6. April 2026** an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden, oder per E-Mail an [bewerbung-kirche@evlks.de](mailto:bewerbung-kirche@evlks.de) zu richten.

## **6. Mitarbeit in der Verwaltung im Bereich Registratur beim Grundstücksamt**

Beim Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist die Stelle zur Mitarbeit in der Verwaltung im Bereich Registratur zunächst für 2 Jahre befristet zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. Mai 2026

Dienstumfang: 62 Prozent (ca. 24 Stunden/Woche)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Str. 31, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben gehört die Arbeit in Registratur und Empfang.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Aufbereitung des Posteingangs
- Registrieren und Führen von Akten
- Abfertigung der Ausgangspost
- Empfang/Telefondienst
- Ansprechperson für Hausangelegenheiten (Hausmeister, Reinigungsfirma u. Ä.)
- Beschaffung und Verwaltung von Büromaterial
- Bestellung von Büchern, Zeitschriften, Führen der Bibliothek
- Erledigung von Postwegen
- Unterstützung bei internen organisatorischen Aufgaben.



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; Verantwortlich: Präsident Hans-Peter Vollbach

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0/Telefax (03 51) 46 92-144/E-Mail: [amtsblatt@evlks.de](mailto:amtsblatt@evlks.de)

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Lößnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

ISSN 0423-8346